

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 19 Absatz 3 i.V.m. Abs. 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Dienstag, 01.06.2021, treten die Rechtswirkungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO in Kraft.**

Begründung

Mit amtlicher Feststellung vom 20.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (26.05.: 42,0 / 27.05.: 35,9 / 28.05.: 43,6 / 29.05.: 47,4 / 30.05.: 48,1) die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO gilt Folgendes: Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, so gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 5, dass

1. das Abstandsgebot des § 2 Absatz 2 nicht für weiterführende und berufliche Schulen gilt,
2. im Klassenverbund die Sportausübung im Freien gestattet ist und
3. Tagesausflüge im Klassenverbund gestattet sind.

Gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 CoronaVO hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 19 Abs. 5 Satz Halbsatz 2 treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts des § 19 Abs. 3 CoronaVO von 50/100.000 Einwohner Dienstag, der 01.06.2021.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 50, so erfolgt eine neue Feststellung durch das Gesundheitsamt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) geregelt ist. Hiervon abweichend bestimmt sich der

Betrieb dieser Einrichtungen bei Über-/Unterschreiten von bestimmten Inzidenzwerten nach Maßgabe des § 19 Absätze 2 bis 16 CoronaVO.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 30.05.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin